



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

Düsseldorf, den 01.02.2023

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und Einblasen von Koksofengas und Mischgas (Erdgas und Koksofengas) in die Hochöfen A und B

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 19.01.2023 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

[Eisen- und Stahlerzeugung](#)

Im Auftrag
gezeichnet
Jörg Brandt





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Abteilung Umweltschutz
Ehinger Str. 200
47259 Duisburg

Datum: 19. Januar 2023

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
53.03-0077961-0050-G16,8a-
0036/21
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 036
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und Einblasen von Koksofengas und Mischgas (Erdgas und Koksofengas) in die Hochöfen A und B

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.05.2021

Genehmigungsbescheid

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 07.05.2021 (Eingang am 18.05.2022) nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und zum Einblasen von Koksofengas und Mischgas (Erdgas und Koksofengas) in die Hochöfen A und B ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und An-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



hang 1 Nr. 3.2.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BIm-SchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV)

Datum: 19. Januar 2023

Seite 2 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
des Integrierten Hüttenwerks
am Standort

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg,
Gemarkung Huckingen/ Mündelheim, Flur 28/ 11, Flurstück 35/ 333

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Anlagenkapazität bleibt unverändert.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Die Änderung der Betriebsweise der Hochofenanlage durch das Einblasen von Erdgas, Koksofengas oder Mischgas (Erdgas und Koksofengas) in die Hochöfen A und B mit einem Durchsatz von maximal 60.000 Nm³/h je Hochofen.
- 2) Errichtung und der Betrieb folgender Anlagenteile:
Betriebseinheit Nr. 024/490 (Koksgasverdichteranlage) bestehend aus
 - einer Koksgasverdichterstation, bestehend aus zwei Koksgasverdichtern mit einer maximalen Betriebsmenge von 30.000 Nm³/h je Koksgasverdichter,
 - einer Umschaltstation zur Regelung der Gasart, der Gasmenge und des Mischungsverhältnisses von Erdgas und Koksofengas zum Einblasen in die Hochöfen,



- einem Koksofengaskondensatsystem, bestehend aus einer Lagerfläche mit einem 80 m³ Lagertank (BK 134) für Koksofengaskondensat, einem Vorlagenbehälter BK 135 (1 m³) für Koksofengaskondensat und einer Abfüllfläche für Koksofengaskondensat,
- den Koksofengasleitungen,
- einem Schmierölkreislauf,
- einem Kühlwassersystem zur Kühlung des verdichteten Koksofengases, des Schmierölkreislaufes und der Verdichtermotoren.

Datum: 19. Januar 2023

Seite 3 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

Betriebseinheit Nr. 021/156 (Mischgaseinblasanlage Hochofen A) bestehend aus

- den Gasleitungen für Erdgas, Koksofengas, Mischgas,
- einer Druckreduzierstation,
- den Einblaslanzen.

Betriebseinheit Nr. 031/156 (Mischgaseinblasanlage Hochofen B) bestehend aus

- den Gasleitungen für Erdgas, Koksofengas, Mischgas,
- einer Druckreduzierstation,
- den Einblaslanzen.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG 53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21v vom 31.08.2021. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v. g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

Datum: 19. Januar 2023

Seite 4 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



Datum: 19. Januar 2023

Seite 5 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auf-erlegt.

Da zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Bescheides die Berechnung der Auslagen für die Einholung eines Sachverständigengutachtens des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen noch nicht vorlag, werden die Kosten für die Entscheidung über die Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG in einem gesonderten Bescheid erhoben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehin-ger Str. 200 in 47259 Duisburg ein Integriertes Hüttenwerk. Die beste-hende Anlage soll durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und zum Einblasen von Koksofengas, Erd-gas und Mischgas (Erdgas und Koksofengas) in die Hochöfen A und B geändert werden. Ein Teil des in der Kokerei anfallenden Koksofengases soll zukünftig als Reduktionsmittel in den Hochöfen eingesetzt werden und so andere fossile Einsatzstoffe in den Hochöfen verdrängen.

Hierzu soll eine Koksofengasverdichteranlage sowie eine Umschaltsta-tion mit Mischern errichtet werden, um je nach Bedarf Erdgas, Koksofen-gas oder ein Mischgas bestehend aus Koksofengas und Erdgas in die Hochöfen einblasen zu können. Eine Leistungserhöhung der Hochöfen ist mit der in diesem Antrag beschriebenen Anlagenänderung nicht ver-bunden.

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat am 07.05.2021 für das vorgenannte Vorhaben einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmi-gung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks gestellt. Für die in Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung stehenden, un-ter Abschnitt I., Ziffer 1 genannten Vorbereitungs- und Errichtungsmaß-



nahmen wurde mit Datum vom 07.05.2021 die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BlmSchG beantragt. Mit Bescheid nach § 8a BlmSchG vom 31.08.2021 wurde der vorzeitige Baubeginn zugelassen.

Datum: 19. Januar 2023

Seite 6 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Integrierte Hüttenwerk der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist als Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktionaler Hinsicht miteinander verbunden sind, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde der Nr. 3.2.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.2.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Integrierten Hüttenwerk um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Datum: 19. Januar 2023

Seite 7 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Integrierten Hüttenwerkes handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Für das Integrierte Hüttenwerk der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wird nach § 9 Abs. 3 UVPG die allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Demnach besteht für ein Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht ge-



Datum: 19. Januar 2023

Seite 8 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2022/index.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Integrierten Hüttenwerks nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 07.05.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Datum: 19. Januar 2023

Seite 9 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf	Luftverkehr
Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3 der Bezirksregierung Düsseldorf	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf	Wasserwirtschaft
Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Datum: 19. Januar 2023

Seite 10 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Durch den zukünftigen Einsatz von Koksofengas als Reduktionsmittel in den Hochöfen ergibt sich gegenüber der heute schon genehmigten Gichtgaszusammensetzung keine Änderung. Es werden keine neuen relevanten Abgasquellen geschaffen. Die bestehenden Abgasquellen der Hochofenanlage werden nicht verändert. Lediglich aus sicherheitstechnischen Gründen oder zu Wartungszecken kann es an Überdruck- oder Entlüftungsventilen zu kurzzeitigen Austritten von geringen Mengen an Koksofengas, Erdgas oder Stickstoff kommen. Zusammenfassend lässt sich aber festhalten, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Luftemissionen bzw. Luftimmissionen durch die geplanten Änderungen nicht zu erwarten sind.

3.1.2 Geräusche

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden im schalltechnischen Gutachten der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M162072/01 vom 24.03.2021, prognostiziert.



Datum: 19. Januar 2023

Seite 11 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

In der Schallprognose wurde die durch das Vorhaben zu erwartende Zusatzbelastung an insgesamt 11 Immissionsorten berechnet. Da die Anlage zum Verdichten von Koksofengas und die dazugehörigen Aggregate kontinuierlich betrieben werden, wurden in der Schallprognose nur die um 15 dB(A) strengeren Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit betrachtet. Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten berücksichtigten Schallminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik bei der Errichtung und beim Betrieb umgesetzt werden, ergibt sich für alle betrachteten Immissionsorte eine Zusatzbelastung, welche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit um mindestens 15 dB(A) unterschreitet. Die Einhaltung der Anforderungen aus dem Gutachten und die Umsetzung der vom Gutachter vorgeschlagenen Schallminderungsmaßnahmen werden durch die Nebenbestimmungen Nr. 2.5 bis 2.7 zum Lärmschutz im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Die Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gibt vor, dass der durch eine Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant zu betrachten ist, wenn die Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im vorliegenden Fall betrachtet die Schallimmissionsprognose ausschließlich die durch die Änderung zu erwartenden zusätzlichen Lärmauswirkungen des Vorhabens. Die sich aus der Änderung ergebende Zusatzbelastung unterschreitet die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit um mindestens 15 dB(A) und trägt damit nicht zur Erhöhung der Gesamtbelastung bei.

3.2 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.2.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV betreffend den Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und zum Einblasen von Koksofen-, Erd- oder Mischgas in die Hochöfen A und B wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) sachverständig geprüft. Nach Aussage des LANUV sind die Angaben plausibel und nachvollziehbar.



Ein vom Antragsgegenstand ausgehender Störfall ist aufgrund der getroffenen Maßnahmen bei Berücksichtigung der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen vernünftigerweise auszuschließen.

Datum: 19. Januar 2023

Seite 12 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

3.3 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.3.1 Ausgangszustandsbericht

Für den Hochofenbetrieb des Integrierten Hüttenwerks liegt der geprüfte Ausgangszustandsbericht vom 04.11.2016 vor. Durch die Änderung werden keine neuen oder zusätzlichen relevant gefährlichen Stoffe eingesetzt. Eine Ergänzung des aktuellen Ausgangszustandsberichtes ist daher nicht erforderlich.

3.3.2 Gewässerschutz

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH plant eine neue Koksgasverdichteranlage, deren Betrieb die Einleitung von zusätzlichem, erwärmten Kühlwasser in den Rhein verursacht. Es handelt sich um max. 1.000 m³/h Durchlaufkühlwasser. Weiterhin werden neben dem anfallenden Niederschlagswasser noch ca. 5.300 m³/a Abwasser aus der Rückspülung der Kerzenfilter eingeleitet.

Im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Pfannenaufheizständen im Jahr 2018 erfolgte durch die DHI WASY GmbH eine thermodynamische Modellierung der Kühlwassereinleitung in den Rhein. Die Modellierung umfasste die gesamte Kühlwassereinleitung (Bestandsanlagen und geplante Pfannenaufheizstände). In einem weiteren Gutachten wurden die Auswirkungen der Wärmeeinleitungen auf den Rhein hinsichtlich der Anforderungen des Gewässer- und Naturschutzes untersucht (TÜV NORD Systems).

HKM wurde im Rahmen der Vorstellung des Projektes Koksgasverdichteranlage gebeten, die seinerzeit erstellten Gutachten zu ergänzen und die Auswirkungen der zusätzlichen Wärmeeinleitung zu bewerten.

In den beiden nun vorgelegten Gutachten wurden die sich zukünftig ergebenden Temperaturerhöhungen im Hafenbecken der HKM und im Rhein durch den Betrieb des Koksofengasverdichters sowie durch die kumulierte Kühlwassereinleitung der Gesamtanlage der HKM neu modelliert. Aus den von DHI WASY berechneten Auswirkungen auf die Temperaturverhältnisse im Hafenbecken und im Rhein durch den Betrieb der



geplanten Koksofengasverdichteranlage der HKM ergeben sich danach insgesamt keine Änderungen der Bewertung der Auswirkungen auf den Rhein. Die Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) an die Temperaturerhöhung durch die Kühlwassereinleitungen der Gesamtanlage werden auch im zukünftigen Planzustand eingehalten.

Die Aussagen des dem Antrag beigefügten Gutachten zur Kühlwassereinleitung in den Rhein und des Berichtes des TÜV Nord sind zur Beurteilung der Auswirkungen plausibel. Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das geplante Vorhaben danach aus wasserwirtschaftlicher Sicht für den Rhein nicht zu erwarten. Kritisch zu betrachten ist allerdings die kumulierte Betrachtung der gesamten Einleitung und die damit verbundenen Temperaturerhöhungen im Hafenbecken an der Einleitungsstelle E12.

Die Einleitung der Abwässer wird, wie bereits von HKM angekündigt, in einem noch vorzulegenden Antrag separat beantragt. Detaillierte Anforderungen an die Einleitung werden daher bei der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis formuliert. Insofern werden alle wasserwirtschaftlichen Regelungen dort getroffen. Insbesondere wird im wasserrechtlichen Verfahren geprüft, ob für den „Winterbetrieb“ eine Senkung der Einleitertemperaturen in den Hafen möglich ist. Einen entsprechenden Hinweis darauf wurde in den Hinweisen (Anlage 3) formuliert. Besondere Nebenbestimmungen sind für die Ableitung des Kühlwassers und der Rückspülwässer hier nicht erforderlich.

3.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz/ AwSV

Das Koksofengaskondensatsystem, der Koksofengaskondensattank, die Abfüllfläche und die Schmierölanlage stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Aufgrund der verwendeten oder gelagerten Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1 sowie der jeweiligen Anlagenvolumina sind die v. g. AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A zugeordnet.

Da das Koksofengaskondensatsystem über unterirdische Anlagenteile verfügt, ist die Gesamtanlage vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehren alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Datum: 19. Januar 2023

Seite 13 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21



3.3.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind ausreichend, vollständig und geeignet.

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Datum: 19. Januar 2023

Seite 14 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

3.4 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten



gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

Datum: 19. Januar 2023

Seite 15 von 17

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.05.2021 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und zum Einblasen von Koksofengas und Mischgas in die Hochöfen A und B und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Datum: 19. Januar 2023

Seite 16 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21



Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Im Auftrag

Jörg Brandt

Datum: 19. Januar 2023

Seite 17 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (5 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (10 Seiten) |
| 3. Hinweise | (2 Seiten) |



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

Anlage 1
Seite 1 von 5

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

Fach 1: Antragsgegenstand

1.1 Anschreiben vom 07.05.2021.....(8 Blatt)

Fach 2: Antragsformular

2.1 Formular 1 –Antragsformular.....(4 Blatt)

2.2 Formular 1 – Genehmigungsbstand der
gesamten Anlage.....(5 Blatt)

Fach 3: Einbindungserklärungen

3.1 Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten.....(1 Blatt)

3.2 Stellungnahme der Werkfeuerwehr.....(1 Blatt)

3.3 Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....(1 Blatt)

3.4 Stellungnahme des Betriebsrates.....(1 Blatt)

3.5 Stellungnahme des Störfallbeauftragten.....(1 Blatt)

Fach 4: Formularsatz 2 bis 7

4.1 Grundsätzliche Ausführung zu den Formularsätzen (1 Blatt)

4.2 Formular 2 – Gliederung der Anlage
in Betriebseinheiten.....(1 Blatt)

4.3 Formular 3 – Technische Daten.....(22 Blatt)

4.4 Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen/
Abfälle (incl. 3 Seiten Zeichnungen).....(23 Blatt)

4.5 Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft.....(3 Blatt)

4.6 Beschreibung der Wasserwirtschaft.....(2 Blatt)

4.7 Formular 7 – Wasser/ Abwasser.....(3 Blatt)

4.8 Angaben zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen.....(2 Blatt)



Fach 5: Beschreibung des Vorhabens

5.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....(13 Blatt)

Fach 6: Bauvorlagen und Brandschutzkonzept

6.1 Verweis auf Ordner 3.....(1 Blatt)

Fach 7: Maßnahmen zum Arbeitsschutz

7.1 Angaben zum Arbeitsschutz.....(3 Blatt)

Fach 8: Schalltechnisches Gutachten

8.1 Schallprognose der Müller-BBM GmbH
vom 24.03.2021; Bericht Nr. M162072/01.....(19 Blatt)

Fach 9: TEHG

9.1 Angaben zum TEHG.....(1 Blatt)

Fach 10: Anlagensicherheit

10.1 Projektbezogener Sicherheitsbericht;
Stand April 2021.....(56 Blatt)

10.2 Lageplan.....(1 Blatt)

10.3 Aufstellungsplan.....(1 Blatt)

10.4 Schema Medien – Koksgas Verdichterstation.....(1 Blatt)

10.5 Schema Medien – Koksgas Umschaltstation.....(1 Blatt)

10.6 Schema Medien – Kühlwasser Verdichterstation.....(1 Blatt)

10.7 Schema Medien – Kondensat Verdichterstation.....(1 Blatt)

10.8 Schema Verdichter 1 – Lagerüberwachung
Getriebe und Motor.....(1 Blatt)

10.9 Schema Verdichter 1 – Sperrgas Wellendichtung.....(1 Blatt)

10.10 Schema Verdichter 1 – Verdichter Stufen 1- 4.....(1 Blatt)

10.11 Schema Verdichter 1 – Verdichter Stufen 5- 7.....(1 Blatt)

10.12 Schema Verdichter 2 – Lagerüberwachung
Getriebe und Motor.....(1 Blatt)

10.13 Schema Verdichter 2 – Sperrgas Wellendichtung.....(1 Blatt)

10.14 Schema Verdichter 2 – Verdichter Stufen 1- 4.....(1 Blatt)

10.15 Schema Verdichter 2 – Verdichter Stufen 5- 7.....(1 Blatt)

10.16 Schema Schmierölanlage.....(1 Blatt)

10.17 Verfahrensfliesschema.....(1 Blatt)

10.18 Hochofen A; R+I Druckregelstation Erdgas.....(1 Blatt)



10.19	Hochofen B; R+I Druck- und Mengenregelung.....	(1 Blatt)
10.20	Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile.....	(5 Blatt)
10.21	Liste der PLT-Schutzeinrichtungen.....	(1 Blatt)
10.22	Listen zu den betrieblichen Gefahrenquellen und getroffene Maßnahmen.....	(24 Blatt)
10.23	Armaturenlisten.....	(5 Blatt)
10.24	Stellungnahme zu angemessenen Abstand nach KAS-18.....	(18 Blatt)

Anlage 1

Seite 3 von 5

Ordner 2 von 3

Fach 11: Explosionsschutz

11.1	Vorläufiges Explosionsschutzdokument Verdichterstation und Umschaltstation.....	(71 Blatt)
11.2	Vorläufiges Explosionsschutzdokument Einblasanlage Hochofen A.....	(61 Blatt)
11.3	Vorläufiges Explosionsschutzdokument Einblasanlage Hochofen B.....	(61 Blatt)

Fach 12: Wasserwirtschaft

12.1	Gutachten zur Kühlwassereinleitung in den Rhein vom Februar 2021.....	(35 Blatt)
12.3	Stellungnahme des TÜV Nord zu den Auswirkungen der Wärmeeileitung.....	(11 Blatt)

Fach 13: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

13.1	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.....	(6 Blatt)
------	--	-----------

Fach 14: Ausgangszustandsbericht

14.1	Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht für die Hochofenanlage.....	(5 Blatt)
14.2	Sicherheitsdatenblatt SRS Wiolan HX 46.....	(11 Blatt)

Fach 15: Artenschutz

15.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abriss der Ölförderanlage.....	(13 Blatt)
------	--	------------

Fach 16: Beschreibung AwSV-Anlagen

16.1	Erläuterungsbericht zu Umsetzung der Anforderungen der AwSV.....	(18 Blatt)
16.2	WHG-Schema Koksofengaskondensatsystem.....	(1 Blatt)



- 16.3 Beständigkeitsuntersuchungen des TÜV Süd.....(12 Blatt)
- 16.4 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Z-65.11-507.....(8 Blatt)
- 16.5 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Z-59.12-384.....(20 Blatt)
- 16.6 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Z-74.10-138.....(21 Blatt)
- 16.7 Übersichtsplan Verladefläche Kondensatbehälter.....(1 Blatt)

Anlage 1

Seite 4 von 5

Fach 17: Stoffflussschemata

- 17.1 Gliederung der Werksbereiche HKM.....(1 Blatt)
- 17.2 WB 20 Hochofen A.....(1 Blatt)
- 17.3 Ab 0021 Hochofen A.....(1 Blatt)
- 17.4 AB 0024 Nebenanlagen HO A/ HO B.....(1 Blatt)
- 17.5 WB 20 Hochofen B.....(1 Blatt)
- 17.6 AB 0031 Hochofen B.....(1 Blatt)

Fach 18: Pläne und Zeichnungen

- 18.1 Grundsätzliche Ausführung zu den Plänen.....(1 Blatt)
- 18.2 Inhaltsverzeichnis.....(2 Blatt)
- 18.3 Topographische Karte.....(1 Blatt)
- 18.4 Lageplan.....(1 Blatt)
- 18.5 Übersichtsplan.....(1 Blatt)
- 18.6 Übersichtsplan Anbindung Abwasserkanalisation.....(1 Blatt)
- 18.7 Aufstellungsplan Koksgasverdichteranlage.....(1 Blatt)
- 18.8 Schema Medien Kondensatwasser Verdichterstation.....(1 Blatt)
- 18.9 Abfüllfläche Kondensatbehälter BK 134.....(1 Blatt)
- 18.10 Schema Schmierölanlage Koksgasverdichter.....(1 Blatt)
- 18.11 Koksgasverdichter HO A und HO B Draufsicht.....(1 Blatt)
- 18.12 Kühlwasser Verdichterstation.....(1 Blatt)
- 18.13 Verfahrensschema.....(1 Blatt)

Fach 19: Sicherheitsdatenblätter

- 19.1 Sicherheitsdatenblatt SRS Wiolan HX 46.....(11 Blatt)
- 19.2 Sicherheitsdatenblatt Koksofengas.....(9 Blatt)
- 19.3 Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet.....(13 Blatt)



Fach 20: Zertifizierung

20.1 Zertifikat DIN ISO 14001.....(1 Blatt)

Ordner 3 von 3

Fach 21: Bauantragsunterlagen

- 21.1 Formulare Bauantrag.....(8 Blatt)
- 21.2 Berechnung des Rauminhaltes und der überbauten Flächen.....(1 Blatt)
- 21.3 Übereinstimmungserklärung gem. § 7 BauPrüfVO.....(1 Blatt)
- 21.4 Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens.....(5 Blatt)
- 21.5 Brandschutzkonzept Nr. 45288-Rev. 1 vom 18.08.2021 der IDN Brandschutz.....(40 Blatt)
- 21.6 Orientierungsplan zum Lageplan.....(1 Blatt)
- 21.7 Lageplan.....(1 Blatt)
- 21.8 Gutachten zur Baugrunderkundung vom 13.04.2021 mit Anlagen.....(21 Blatt)
- 21.9 Gutachten umwelttechnische Untersuchung und Begutachtung.....(28 Blatt)
- 21.10 Gutachten umwelttechnische Untersuchung und Begutachtung Teilfläche Parkplatz.....(24 Blatt)
- 21.11 Zeichnung Koksofeinblasanlage Zwischenbühne +3.260.....(1 Blatt)
- 21.12 Zeichnung Übersicht Verladefläche Kondensatbehälter; Grundrisse, Schnitte, Details.....(1 Blatt)
- 21.13 Zeichnung Grundriss Erdgeschoss.....(1 Blatt)
- 21.14 Zeichnung Grundriss Obergeschoss.....(1 Blatt)
- 21.15 Zeichnung Ansichten.....(1 Blatt)
- 21.16 Zeichnung Längsschnitt 1-1, Querschnitt 2-2.....(1 Blatt)
- 21.17 Zeichnung Querschnitt 3-3, Querschnitt 4-4.....(1 Blatt)

Anlage 1

Seite 5 von 5



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid nach
Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

Anlage 2
Seite 1 von 10

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Die Änderungen der Anlage müssen nach den im Rahmen des Änderungs genehmigungsverfahrens eingereichten Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Der Zulassungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen.



2. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 2 von 10

- 2.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 2.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 2.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.
- 2.5 Die Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärm-minderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.
- 2.6 Die im schalltechnischen Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 24.03.2021 (Bericht Nr. M162072/01) aufgeführten und zur Einhaltung der berechneten Beurteilungspegel erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind so umzusetzen, dass die nachfolgend



genannten Immissionsrichtwerte (IRW) durch den Betrieb der von der Änderung erfassten Anlageteile zur Nachtzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. Im Einzelfall können in der weiteren Planung auch andere als die im Lärmgutachten vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, sofern sie schalltechnisch gleichwertig sind.

Immissionsort		IRW nachts (dB(A))
IO 1	Friemersheim, Am Damm/ Augustastr.	40
IO 2	Ehingen, Uerdinger Str. 12	45
IO 3	Ehingen, Binsenweg 9	45
IO 4	Ehingen, Ehinger Berg 129	45
IO 5	Hüttenheim, Ungelheimer Str./ Im Höschgrund	45
IO 6	Hüttenheim, An der Batterie 32	45
IO 7	Hüttenheim, Graf-Spee-Str./ Schulz-Knaudt-Str.	40
IO 8	Hüttenheim, Mannesmannstr./ An der Steinkaul	45
IO 9	Hüttenheim, Ehinger Str./ Grenzweg	45
IO 10	Hüttenheim, Graf-Spee-Str. 29	40
IO 11	Hüttenheim, Mündelheimer Str./ Schlehenweg	40

- 2.7 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 2.6 durch eine nach § 29b



BlmSchG bekannt gegebene Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm i. V. mit den einschlägigen DIN-Regelwerken nachweisen zu lassen.

Anlage 2

Seite 4 von 10

Die Untersuchung darf nicht von einer Stelle vorgenommen werden, welche das Gutachten vom 24.03.2021 (Bericht Nr. M162072/01) angefertigt hat. Auf die Vorgaben der Bekanntgabeverordnung (41. BlmSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

- 2.8 Die Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht zu fertigen. Der schriftliche Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unaufgefordert zuzusenden.

3. Bauordnungsrecht (Nebenbestimmungen der Stadt Duisburg)

- 3.1 Das Brandschutzkonzept mit der Projektnr. 45288-Rev. 1 des Büros IDN vom 18.08.2021 ist Bestandteil des BlmSchG-Antrages und muss bei der Ausführung berücksichtigt und umgesetzt werden.

- 3.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

- Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (Statik und Brandschutz).

- 3.3 Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz - Abteilung Untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fer-



tigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 5 von 10

- 3.4 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht des Prüfstatikers nach § 12 (2) SV-VO der Stadt Duisburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen.
- 3.6 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist die Konformitätserklärung des Brandschutzsachverständigen der Stadt Duisburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen.

4. Bodenschutz/ Baugrundstückseignung (Nebenbestimmungen der Stadt Duisburg)

- 4.1 Die Tiefbauarbeiten sind unter fachlicher Begleitung durch die Umweltschutzabteilung HKM oder durch einen Bodengutachter im Hinblick auf die Bodenbeurteilung bzgl. schädlicher Bodenveränderungen zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der Begleitung ist insbesondere folgende Vorgehensweise zu gewährleisten:

- Separierung der Auffüllungen vom gewachsenen Boden und Trennung unterschiedlicher Auffüllungszusammensetzungen soweit technisch möglich und sinnvoll.
- Umgehende Benachrichtigung der Unteren Bodenschutzbehörde beim Verdacht auf Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.



- Erstellung eines Berichtes mit Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahmen zzgl. Kopien aller durchgeführten Bodenanalysen.

Anlage 2

Seite 6 von 10

- 4.2 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

5. Vermessungs- und Katasterbehörde (Nebenbestimmung der Stadt Duisburg)

- 5.1 Die Gebäude sind gem. § 16 des VermKatG NRW einmessungspflichtig.

6. Natur- und Landschaftsschutz (Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Obere Naturschutzbehörde)

- 6.1 Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (= ASF, Hamann & Schulte, 2021) dargestellten Maßnahmen sind einzuhalten und entsprechend durchzuführen.
- 6.2 Die Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten.
- 6.3 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.
- 6.4 Sollten die Gebäudeöffnungen und –fenster nicht wie im ASF beschrieben im Februar 2021 verschlossen worden sein, hat die Vorhabenträgerin eine in den Artengruppen Fledermäuse und Vögel fachkundige ökologische Baubegleitung einzusetzen. Das Gebäude ist umgehend vor dem Abriss auf entsprechende Artvorkommen abzusuchen und der Abriss zu begleiten.



Falls bisher nicht relevante Arten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, sind dies verursachende Handlungen nicht zulässig. Das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der zuständigen Genehmigungs- / Planfeststellungs- und Naturschutzbehörde abzustimmen.

Anlage 2

Seite 7 von 10

7. Natur- und Landschaftsschutz (Nebenbestimmungen der Stadt Duisburg, Untere Naturschutzbehörde)

- 7.1 Um eine Brutansiedelung von Vögeln im Gebäudeinneren (z. B. Hausrotschwanz) oder das Auftreten von Fledermäusen (z. B. Zwergfledermaus), die das Gebäude als Tageshangplätze nutzen könnten, zu verhindern, müssen vorhandene Maueröffnungen und geöffnete Fenster vor Beginn der nächsten Brutperiode (Vögel) und vor der Beendigung des nächsten Winterschlafes (Fledermäuse) - also bis spätestens Anfang März - verschlossen werden. Ist eine Belüftung des Lagerraumes erforderlich, sind vorhandene Öffnungen und Fenster mit einem dichten Maschengeflecht (Öffnungsweite < 1 cm) zu verschließen.
- 7.2 Das Gebäude ist vor dem Verschließen der Öffnungen durch eine sachkundige Person auf einen evtl. Tierbesatz zu untersuchen.
- 7.3 Die Abbrucharbeiten sollen schrittweise von innen nach außen durchgeführt werden.
- 7.4 Sollten wider Erwarten Tiere oder deren Fortpflanzungsstätten während der Arbeiten aufgefunden werden, so sind die weiteren Arbeiten unverzüglich einzustellen; der Fund muss der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. Zur fachgerechten Versorgung der Tiere ist ein Tierarzt (z. B. Tierklinik Kaiserberg) oder der Zoo Duisburg oder die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Duisburg zu verständigen.
- 7.5 Die Götterbäume, die sich im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden, müssen während der gesamten Maßnahme (Rückbau des Öllagers und Errichtung der Koksgasverdichterstation) ge-



mäß RAS-LP 4 und DIN 18920 geschützt werden. Die Stämme der Bäume sind mit einem Stammschutz zu versehen, der Wurzelbereich muss vor Materialablagerungen und vor Überfahren durch eine ausreichend große Absperrung geschützt werden. Die Schutzmaßnahmen müssen von einer sachkundigen Person dokumentiert und abgenommen werden.

Anlage 2

Seite 8 von 10

8. Ausgangszustandsbericht (Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Düsseldorf)

- 8.1 Für den relevant gefährlichen Stoff „Schmieröl SRS Violan HX 46“ muss geprüft werden, ob eine Analyse in Rahmen der derzeitigen Regelüberwachung des Grundwassers erfolgt, oder ein neuer Analyseparameter notwendig ist. Die fehlenden Antragunterlagen sind mir gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme vollständig vorzulegen.
- 8.2 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten (Mineralöl-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen o. ä.) festgestellt, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Dez. 52 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).

9. Wasserwirtschaft/ Vorbeugender Gewässerschutz (Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Düsseldorf)

- 9.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



- 9.2 Die in den Verwendbarkeitsnachweisen der Bauprodukte (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) aufgeführten Anforderungen und Auflagen zu Errichtung und Betrieb der jeweiligen Anlagenteile sind zu beachten und einzuhalten.
- 9.3 Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie innerhalb des Wirkbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.
- 9.4 Die Schließung der Ableitung zum Abwasserkanal während des Abfüllvorgangs von Koksofengaskondensat ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Schließung und Öffnung des Ablaufs in Kanal ist jeweils im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 9.5 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 9.6 Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingte Produktverluste mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 9.7 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 9.8 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.



10. Anlagensicherheit

Anlage 2

Seite 10 von 10

10.1 Zur Darstellung zur bestehenden Netzwerkarchitektur (Zonenmodell):

Der vorliegende Detaillierungsgrad in Bezug auf einen konkreten Antragsgegenstand nicht ausreichend. Die drei durch HKM aufgelisteten Komponenten (Firewall, Switches, SIEM) stellen keine Assetliste im engeren Sinn dar, sondern beschreiben nur Teile der Absicherung / Konzeption des HKM-Netzwerkes. Es ist daher zusätzlich eine prüf- und bewertbare Assetliste beizufügen.

Die Netzwerkarchitektur ist für den vorliegenden Antragsgegenstand so detailliert darzustellen, dass zusammen mit der Assetliste und der Darstellung der zugrunde gelegten Methodik und der Ergebnisse aus der IT-Risikobeurteilung eine Prüfung und Bewertung der Belange des KAS-51 möglich ist.

Der Leitfaden SFK-GS-38 wurde mittlerweile überarbeitet und durch den KAS-51 ersetzt. Die inhaltlichen Aussagen zum Thema „Cyber-Security“ sind zu knapp und entsprechend bei der nächsten Fortschreibung zu ergänzen. Dies gilt für den vorliegenden Projektbezogenen Sicherheitsbericht und mutmaßlich auch den Übergeordneten Sicherheitsbericht „Integriertes Hüttenwerk Duisburg“. Es wird diesbezüglich auf den Leitfaden KAS-51, Anhang 2, verwiesen bzw. als Hilfestellung auf das Orientierungspapier „Darstellung der IT-Sicherheit im Sicherheitsbericht und in den Genehmigungsunterlagen zur Anlagensicherheit“

(https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/anlagen/pdf/Orientierungspapier_IT_im_SIB_04-2021.pdf).

10.2 Zum Auszug Störfallablaufszenarien für den AGAP, Stand Dezember 2016:

Dieser Auszug ist gemäß den Erläuterungen des Leitfadens KAS-55 in den Sicherheitsbericht aufzunehmen. Dies kann ebenfalls im Rahmen der nächsten Revision erfolgen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
Az.: 53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

Anlage 3
Seite 1 von 2

Hinweise

1. Arbeitsschutz

1.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

1.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

1.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und



vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Anlage 3

Seite 2 von 2

- 1.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

2. Wasserwirtschaft

- 2.1 Für die Einleitung der Abwässer ist eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Hierzu ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme eine Änderung der bestehenden Erlaubnis zu beantragen. Gleichzeitig ist das der wasserrechtlichen Erlaubnis zu Grunde liegende Abwasserkataster zu aktualisieren.
- 2.2 Die erforderlichen Nebenbestimmungen und Anforderungen zur ordnungsgemäßen Einleitung des Abwassers (wie Probenahmestellen, Überwachungswerte, Selbstüberwachung) werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis formuliert. Es wird darauf hingewiesen, dass es vorbehalten bleibt, für bestimmte Situationen (z. B. für den Winterbetrieb) vom aktuellen Bescheid abweichende Einleittemperaturen zu fordern.

3. Naturschutz/ Artenschutz

- 3.1 Sofern sich im Verlauf der Bauarbeiten Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, hat der Handelnde alle Geschehen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist zu kontaktieren.